

12. den Vorschriften des § 25 zuwider zum Ver-  
scheuchen des Wildes Mittel verwendet, durch die  
das Wild verletzt oder getötet wird,
13. gegen die Bestimmungen der Wildverwertung und  
des Wildhandels verstößt.

§ 32

(1) Im Fall der Verurteilung auf Grund des § 30 kann  
auf Einziehung der Jagdgeräte, Hunde und anderer  
Tiere, die der Täter zur Jagd bei sich geführt hat oder  
verwendet hat, erkannt werden.

(2) Die Organe der Volkspolizei sind berechtigt, nach  
eigenem Ermessen aus Gründen der Sicherheit Jagd-  
waffen und andere Jagdgeräte einzuziehen.

5

Verordnung  
über die Bekämpfung von Katastrophen<sup>1</sup>

Vom 4. Februar 1954

(GBl. S. 129)

— Auszug —

§ 1

(1) Der Schwerpunkt des Kampfes gegen Kata-  
strophen liegt in der vorbeugenden Tätigkeit zur Be-  
seitigung von solchen Gefahren, die in ihren Wirkungen  
oder ihrem Vorhandensein Katastrophen begünstigen  
oder zu Katastrophen führen können.

<sup>1</sup> vgl. die i. DB vom 20. Juli 1954 (GBl. S. 631).